



119 Nr. 1 Eröffnung der Veranlagung

Eröffnung der Veranlagung

Aufgrund von § 119 StG setzt die Veranlagungsbehörde in der Veranlagungsverfügung die Einschätzung der Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und steuerbares Vermögen bzw. steuerbarer Reinertrag und steuerbares Eigenkapital) und die geschuldeten Steuerbeträge verbindlich fest.

Die Abweichungen von der Selbstdeklaration werden dabei aufgezeigt und auf rein freiwilliger Basis - sozusagen als «service public» - mit einer kurzen Abweichungsbegründung versehen. Eine Veranlagung ohne Angabe der Abweichungen ist deshalb nicht nichtig und erwächst mangels rechtzeitiger Anfechtung folglich in Rechtskraft. Wenn die steuerpflichtige Person jedoch durch den Mangel davon abgehalten wurde, rechtzeitig Einsprache zu erheben, kann die Frist zur Einsprache wieder hergestellt werden (BGE vom 21. Februar 1995; BGE-Sammlung EStV Nr. 778). Selbstverständlich muss die Verfügung immer auch eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Die Veranlagung selbst wird in der Regel mit normaler Post zugestellt. Wo im Einzelfall besondere Beweisgründe vorliegen können, kann die Eröffnung der Veranlagungsverfügung auch mittels A-Post Plus (s. dazu BGE 2C_430/2009 vom 14. Januar 2010) oder mit eingeschriebener Post vorgenommen werden. Behördliche Verfügungen gelten nicht erst dann als zugestellt, wenn sie der Adressat tatsächlich zur Kenntnis nimmt, sondern es genügt, wenn die Sendung in seinen Machtbereich gelangt. Für die rechtzeitige Zustellung einer Veranlagungsverfügung trägt die jeweilige Steuerbehörde die Beweislast (BGE Nr. 2A.70/1997 vom 4. März 1998). Bei nicht abgeholt, aber eingeschriebenen Sendungen gilt der letzte Tag der siebentägigen Abholfrist als Zustelldatum (sog. Zustellfiktion). Dies gilt aber nur dann, wenn bei einem noch hängigen Verfahren die Zustellung nicht ungebührlich lange hinausgezögert wurde, was bei einem Jahr noch als vertretbar gilt (BGE vom 23. März 2006, publ. in: STE 2006 B 93.6 Nr. 27; VGE BS vom 14. Februar 1997, publ. in: BStPra 7/1997, S. 456 ff.).

Bei vertraglicher Vertretung (Bekanntmachung der Vollmacht vorausgesetzt) ist die Veranlagungsverfügung dem Vertreter zu eröffnen. Hat die steuerpflichtige Person einen vertraglichen Vertreter bezeichnet, muss die Steuerbehörde deshalb ihre Mitteilungen und Verfügungen durch Zustellung an diesen eröffnen. Tut sie dies nicht, so ist die Eröffnung mangelhaft, d.h. der steuerpflichtigen Person darf daraus kein Nachteil erwachsen (BGE 113 Ib 296, E. 2 S. 297 ff.). Inwieweit dies zutrifft, ist anhand der Beurteilung der gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles zu prüfen (BGE 2C_883/2010 vom 7. April 2011; vgl. auch StGE vom 19. September 2014 Nr. 510 14 15).

Ist der Aufenthalt einer steuerpflichtigen Person unbekannt oder befindet sie sich im Ausland, ohne in der Schweiz einen Vertreter bestellt zu haben, so kann ihr eine Veranlagungsverfügung rechtsgültig durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet werden (s. auch Art. 116 DBG). Dieser Grundsatz ergibt sich zwar nicht direkt aus dem kantonalen Steuergesetz, sondern ganz allgemein aus § 19 des kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ VGE BS vom 14. Februar 1997, publ. in: BStPra 7/1997, S. 456 ff